



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Patentamts-COVID-19-Verordnung - Änderung
- Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Bestellung von VB(v1) Oberrätin Mag. Dr.iur. Ljiljana Pantovic zur Vorständin der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Rev Andreas Steinwender - Aufhebung Zuteilung IT und Zuteilung SQC zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)
- Betrauung der interimistischen Leitung der Stabsstelle Erfindungen durch VPräs Dr. Dietmar Trattner
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Änderungen der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling - SQC) m.W. 11. Mai 2020
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. Mai 2020 (R Mag.iur. Daniela Sibitz – unter Aufhebung der Zuteilung KD-ÖA – Beibehaltung der Zuteilung RIMM zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur RE zu 80% ihrer Normalarbeitszeit)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Rev Julia Zach – Verlängerung d. Dienstzuteilung IP-Academy)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Zuteilung von Mag.iur. Julian Schedl, BSc in die STE (50%) und die RE (50%) (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Mai 2020)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Bestimmung von Kommissärin Mag. Dr.rer.nat. Johanna Lehner zur Stellvertreterin des Vorstandes der Technischen Abteilung 1B
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 01. Juni 2020 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE/PCT 50% für weitere 6 Monate)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der rechtmäßigen Registrierung der Wortbildmarke „Sophienwald“ (mit Grafik) für diverse Waren der Kl 14, 21 und 33. [...]
- Die Wortbildmarke „Alpha“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist den Wortmarken „Alfa“ und (2 Mal) „Alfaview“ im Bereich der Dienstleistungen der Kl 35, 38, 41 und 42 verwechselbar ähnlich. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

• Anhang:

- Patentamts-COVID-19-Verordnung - Änderung

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 hinsichtlich der Einbringung und dem Einlangen von Eingaben sowie behördlicher Fristen (Patentamts-COVID-19-Verordnung) geändert wird

Der vollständige Text der Verordnung findet sich im **Anhang** des vorliegenden Patentblatts.

Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Verordnung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBIG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 9. Oktober 2019, mit dem die Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 17/2019) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 geändert wird, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Bestellung von VB(v1) Oberrätin Mag. Dr.iur. Ljiljana Pantovic zur Vorsitzenden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Mai 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrätin Mag. Dr.iur. Ljiljana Pantovic wird zur Vorsitzenden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Rev Andreas Steinwender - Aufhebung Zuteilung IT und Zuteilung SQC zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 27. April 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Andreas Steinwender wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Abteilung IT - der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling – SQC auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzugeteilt.

Betrauung der interimistischen Leitung der Stabsstelle Erfindungen durch VPräs Dr. Dietmar Trattner.

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Mai 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VPräs. Dr. Dietmar Trattner wird – unbeschadet seiner Funktionen als fachtechnischer Vizepräsident und Leiter der Gruppe Erfindungen sowie als interimistischer Leiter der Geschäftsstelle Erfindungen – mit der interimistischen Leitung der Stabsstelle Erfindungen betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Änderungen der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling - SQC) m.W. 11. Mai 2020

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 11. Mai 2020 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

- Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling – SQC wird in Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling – SQC umbenannt.
 - Der Bereich Projektmanagement Office – PMO wird von der Gruppe Marken/Muster und Support – GRMMS abgezogen und in die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC übertragen.
 - VB Isabella Bertalan wird mit der eigenständigen Wahrnehmung weiterer Aufgaben betraut:
 - Qualitätsbeauftragte (QB) für alle Managementprozesse
 - Führen der dokumentierten Prozesse des ÖPA
 - VB Andrea Konrad wird mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:
 - Mitwirkung im Bereich Controlling und Projektmanagement Office
 - VB Andreas Steinwender wird mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:
 - Mitwirkung im Bereich Projektmanagement Office
 - Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenen Projekten
 - Unterstützung der Leiterin der Stabsstelle im Bereich des Controllings, insbesondere beim Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA
-

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. Mai 2020 (R Mag.iur. Daniela Sibitz – unter Aufhebung der Zuteilung KD-ÖA – Beibehaltung der Zuteilung RIMM zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur RE zu 80% ihrer Normalarbeitszeit)

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Mai 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rätin Mag.iur. Daniela Sibitz wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung KD-ÖA und unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung RIMM zu 20% ihrer Normalarbeitszeit sowie unter Beibehaltung der Zuteilung zur RE zu 80% ihrer Normalarbeitszeit - zur Stellvertreterin des Vorstandes der Rechtsabteilung Erfindungen bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (Rev Julia Zach – Verlängerung d. Dienstzuteilung IP-Academy)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 04. März 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Julia Zach wird der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - Bereich IP-Academy weiterhin und zwar vorerst bis 3. September 2020 dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Zuteilung von Mag.iur. Julian Schedl, BSc in die STE (50%) und die RE (50%) (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Mai 2020)

Mag.iur. Julian Schedl, BSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. Mai 2020 angetreten hat, wird der Stabsstelle Erfindungen zu 50 % seiner Normalarbeitszeit und der Rechtsabteilung Erfindungen zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Bestimmung von Kommissärin Mag. Dr.rer.nat. Johanna Lehner zur Stellvertreterin des Vorstandes der Technischen Abteilung 1B

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 11. Mai 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin Mag. Dr.rer.nat. Johanna Lehner wird zur Stellvertreterin des Vorstandes der Technischen Abteilung 1B bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 01. Juni 2020 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE/PCT 50% für weitere 6 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Juni 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STE/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Erfindungen zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzuteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Juli 2019, 133R20/19t

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 26. November 2019, 4Ob152/19k

Zur Frage der rechtmäßigen Registrierung der Wortbildmarke „Sophienwald“ (mit Grafik) für diverse Waren der KI 14, 21 und 33.

Das Nichtigkeitsverfahren ist nicht bloß eine Wiederholung des Eintragungsverfahrens, bei dem neuerlich in alle Richtungen zu prüfen ist, ob Eintragungshindernisse vorliegen. Die Nichtigkeitsabteilung tritt nicht in die Rolle des Prüforgans ein, sondern führt ein kontradiktorisches Verfahren durch, das von der Parteienmaxime dominiert ist.

Das Eintragungshindernis der geographischen Herkunftsangabe setzt grundsätzlich voraus, dass die Angabe für den Verkehr zumindest subjektiv relevant sein kann. Deshalb bedarf es bei unbekanntem geographischen Herkunftsangaben der Feststellung eines gegenwärtigen oder künftigen Freihaltebedürfnisses.

Es darf nicht ausschließlich auf den durchschnittlich informierten und durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher abgestellt werden, sondern es sind auch die Kreise zu berücksichtigen, die mit den betroffenen Waren Handel treiben und infolgedessen ein breiteres Wissen von allen Umständen dieser Warenproduktion haben.

Auch veraltete und historische Bezeichnungen (alter Name eines jetzt in Tschechien liegenden kleinen Ortes) sind vom Markenschutz ausgeschlossen, wenn sie der Verkehr noch als Ortsbezeichnungen versteht und die Verkehrskreise einen Zusammenhang zwischen dem Ort und den bezeichneten Produkten herstellen.

Die von der Inhaberin der angefochtenen Marke gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien erhobene außerordentliche Revision wurde zurückgewiesen, weil keine erhebliche Rechtsfrage vorliege.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[OLGsophienwald](#)

[OGHsophienwald](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 08. Juli 2019, 133R44/19x

Die Wortbildmarke „Alpha“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist den Wortmarken „Alfa“ und (2 Mal) „Alfaview“ im Bereich der Dienstleistungen der KI 35, 38, 41 und 42 verwechselbar ähnlich.

Hierbei liegt ein Fall von „mittelbare Warengleichartigkeit“ (Ähnlichkeit von Waren einerseits und Dienstleistungen andererseits) vor. Der Verkehr unterliegt daher der Fehlvorstellung, der Hersteller der Waren, für die die Widerspruchsmarke Schutz genießt, trete (auch) mit den Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr auf.

Der Schutzgegenstand einer Wortmarke ist deren Wiedergabe in allen Standard-schreibweisen und –schrifttypen. Die grafische Ausgestaltung der angefochtenen Marke (Schriftart, stilisiertes „A“) ist banal und führt daher nicht aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus.

Im außerstreitigen Rekursverfahren sind weder ein Rekursantrag noch Rekursgründe erforderlich. Der Rechtsmittelwerber muss nur angeben, inwieweit er sich durch den angefochtenen Beschluss beschwert erachtet.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Alfa](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Frau FOI Josefa Gollhofer ist mit Ablauf des 31. März 2020 aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für den Ruhestand alles Gute.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte keine Veröffentlichung von Bezeichnungen.

Veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 07.04.2020, C 115/21/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Piave“ (GU, IT, Hartkäse, ABI. C 234/18/2009, L 126/10/2010, Beschreibung des Erzeugnisses und Erzeugungsverfahren)

Mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Anhang

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 hinsichtlich der Einbringung und dem Einlangen von Eingaben sowie behördlicher Fristen (Patentamts-COVID-19-Verordnung) geändert wird

Aufgrund

1. des § 68 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
6. des § 35 Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018,
7. des § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,

wird verordnet:

Die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 hinsichtlich der Einbringung und dem Einlangen von Eingaben sowie behördlicher Fristen (Patentamts-COVID-19-Verordnung), PBl. 2020, Nr. S 1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Einbringung von Eingaben durch Überreichung; Schließung des Einwurfkastens

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können Eingaben an das Patentamt durch persönliche Überreichung bei der Eingangsstelle nur unter der Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl. II Nr. 197/2020, in der jeweils geltenden Fassung, eingebracht werden.

(2) Eingaben können nicht durch Einwurf in den Einwurfkasten eingebracht werden.“

2. § 2 samt Überschrift lautet:

„Vorrang von elektronischen Eingaben

§ 2. Eingaben an das Patentamt sind vorzugsweise auf elektronischem Wege mittels der hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gemäß Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, einzubringen, sofern dies möglich, zweckmäßig und zumutbar ist.“

3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 und § 2 samt Überschriften in der Fassung der Verordnung PBl. 2020, Nr. 5, Anhang, treten mit Ablauf des 15. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“